

Prüfungs- und Sanierungspflichten laut Entwurf Rechtsverordnungen

Vorschrift	Gegenstand	Kriterium Abwassermenge	Variante 1	Variante 2
§ 8 Abs. 2	Prüfungsfrist: außerhalb von WSG Alt-Leitungen erstmalig	Gebäude mit mehr als 2 WE (entsprechend über 200 m <sup>3</sup> /a)	Ende 2020	Ende 2020
		Gebäude mit bis 2 WE (entsprechend unter 200 m <sup>3</sup> /a)	Ende 2023	wenn Gefahrenlage erkannt
§ 8 Abs. 3	Prüfungsfrist: innerhalb von WSG  Alt-Leitungen (errichtet vor 1965 bzw. mit gewerblichem Abwasser vor 1990) erstmalig  andere Leitungen		Ende 2015	Ende 2015
			Ende 2020	Ende 2020
§ 8 Abs. 5	Wiederholungsprüfung:	Gebäude mit mehr als 2 WE (entsprechend über 200 m <sup>3</sup> /a)	alle 20 Jahre	alle 20 Jahre
		Gebäude mit bis 2 WE (entsprechend unter 200 m <sup>3</sup> /a)	alle 30 Jahre	wenn Gefahrenlage erkannt
§ 10 Abs. 2	Sanierungsfrist	Schadensklasse A: einsturzgefährdete Leitung	kurzfristig	kurzfristig
		Schadensklasse B: mittelgroßer Schaden	5-10 Jahre	5-10 Jahre
		Schadensklasse C Bagatellschaden	nicht vor Wiederholungs- prüfung	nicht vor Wiederholungs- prüfung